

STADTVERWALTUNG BERGSTADT SCHNEEBERG

Erzgebirgskreis

ANTRAG

zur Erlaubnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers Walpurgisfeuers

Aktenzeichen: 1. 1100. 1000 / Feuer / / 20

Datum des Antrages:

Antragsteller: Herr / Frau

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon / Fax:

Standort des Feuers:

Name des Eigentümers:

wenn abweichend vom Antragsteller

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Verantwortliche Person:

Datum des Feuers: 20

In der Zeit von: Uhr bis Uhr

Bemerkungen zum Antrag:

1. Entsprechend der Verwaltungskostensatzung Tarifstelle 7.2. werden Gebühren für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 7,50 € erhoben. Die Zahlung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Gebührenbescheides.
2. Die Festlegungen zum Antrag zur Genehmigung von Lagerfeuer habe ich als Anlage erhalten.
3. Maximale Größe des Lagerfeuers unter Beachtung der Örtlichkeit : Ø 1,5m und H 1,8m
4. Kontrollen der Feuerstätte behält sich die Behörde vor.
5. Das Feuer ist nicht öffentlich zugänglich (privat)
6. Das Feuer ist öffentlich zugänglich
 - Imbiss und Ausschank von Getränken ist nicht vorgesehen
 - Imbiss und Ausschank von Getränken ist vorgesehen
 - Antrag auf Erteilung einer Gestattung zum vorübergehenden Betrieb habe ich erhalten

Ja

Zustimmung / Unterschrift des Grundstückseigentümers

Antragsteller

Erlaubniserteilung:

.....
Datum / Unterschrift
Feuerwehr

.....
Datum / Unterschrift
Ordnungsamt

Wird vom Amt ausgefüllt

Info an Wehrleiter per Telefon E-Mail Fax am:

AUFLAGEN

zum Antrag zur Erlaubnis zum Abbrennen von Lager- oder Walpurgisfeuer

Gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 21.08.2002 dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt werden. Darunter fallen auch Gartenabfälle wie Laub, Baumschnitt usw.. Die zuständige Behörde kann laut § 27 Abs.2 KrW-/AbfG im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- Längerfristig angelegte Holz- und Reisighaufen werden von zahlreichen Tieren als Unterschlupf und Behausung genutzt. Um die Gefahr ihres Todes beim Abbrennen der Feuer zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass:
 - das zur Verbrennung vorgesehene Material erst unmittelbar vor dem Anzünden zusammengetragen und aufgeschichtet wird sowie
 - evtl. bereits zusammengetragene Haufen vor dem Verbrennen vorsichtig umgesetzt und dort gefundene Tiere weit genug entfernt werden.
- Das Abbrennen der Feuer darf nicht auf bituminösen Oberflächen sowie bei Windgeschwindigkeiten über 4 m/s erfolgen.
- Die Absicherung eines genügend großen Abstandes zu Gehölzen, Buschgruppen und weiteren Anpflanzungen ist notwendig.
- Es dürfen nur natürliche organische Stoffe (unbehandeltes trockenes Holz, Reisig u.ä.) verbrannt werden.
- Das Verbrennen von Reifen, Plaste und anderen Kunststoffen, Teerabfallprodukte, Farben, Chemikalien, Sperrmüll u.ä. ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Um das Verbrennen in Grenzen zu halten, ist das aus gewerblich betriebenen und privaten Abrissen anfallende Altholz für eine Verbrennung im Rahmen der genehmigten Walpurgisfeuer nicht zugelassen.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) 1,5 km von Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen
 - b) 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
 - c) 250 m von Flüssiggastanks, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- Innerhalb von drei Tagen nach Abbrennen des Feuers sind die Abbrennplätze von Asche und sonstigen Resten ordentlich zu räumen.
- Bei der vor dem Entfachen des Feuers durchzuführenden Abnahme der Feuerstelle hat der Antragsteller zugegen zu sein.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Forderungen der Verbrennung einzuhalten, die Kontrolle auszuüben und die Brandstelle ordnungsgemäß zu räumen.

Zu widerhandlungen können gemäß § 61 Abs.1 Nr.1 und Abs.3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Bei Nichteinhaltung erfolgt die Restberäumung durch die Stadtverwaltung kostenpflichtig.

Die Kenntnisnahme und Zustimmung des Grundstückseigentümers ist schriftlich nachzuweisen und Bestandteil dieser Genehmigung.

Hinweis der Feuerwehr:

Kosten für anfallende Leistungen werden gemäß § 69 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie der §§ 3 und 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der FFW der Stadt Schneeberg in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Hinweis auf das Jugendschutzgesetz

Kinder, Personen unter 14 Jahre, und Jugendliche, Personen unter 18 Jahre, sind durch das Jugendschutzgesetz geschützt. Die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Getränken, die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren und die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen sind im Jugendschutzgesetz geregelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.